

Ihre Anträge nach dem IZG LSA

hier: Entwicklungskosten sowie Quellcode und Flowchart der Plattform
Einmalzahlung200

Bescheid

Sehr geehrte(r) 

auf Ihre Anträge vom 16.02.2023 auf Zugang zu Informationen nach dem
Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) ergeht folgender
Bescheid:

1. Die Anträge werden abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 16.02.2023 haben Sie gegenüber dem Ministerium für
Infrastruktur und Digitales (MID) des Landes Sachsen-Anhalt zwei Anträge
gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a IZG LSA gestellt. Danach bitten Sie um Auskunft
über Aufschlüsselungen, die einen Rückschluss auf die Entwicklungskosten der
Plattform „einmalzahlung200“ ermöglichen sowie um den Quellcode und
Flowchart der Plattform „einmalzahlung200“. Ihren Auskunftsanspruch haben
Sie nicht begründet.

Magdeburg, 18.04.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

#270485, #270570

16.02.2023

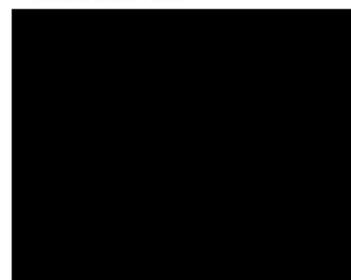
Mein Zeichen/

14-IZG-5114-5/1/8927/2023

14-IZG-5114-12/1/9746/2023

Meine Nachricht:

Bearbeitet von:



Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10

E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de

Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-
anhalt.de)

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 IZG LSA ist der Antrag auf Informationszugang begründet, wenn kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt.

Der Antrag ist gemäß § 7 Abs. 1 IZG LSA an keine bestimmte Form gebunden und muss grundsätzlich auch nicht begründet werden. Eine Begründung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 IZG LSA aber dann erforderlich, wenn sich der Antrag auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i.S. des § 6 S. 2 IZG LSA bezieht, damit der Dritte gemäß § 8 Abs. 1 IZG LSA zu dem Antrag Stellung nehmen und über eine Einwilligung in das Auskunftersuchen entscheiden kann. Erst durch die Begründung des Auskunftersuchens und die Anhörung des Dritten wird die Behörde in die Lage versetzt, die Güterabwägung nach § 5 Abs. 1 IZG LSA zu treffen.

Danach kann eine Auskunft gemäß § 6 S. 2 IZG LSA nicht gegeben werden, da sich der Antrag auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bezieht. Nach gefestigter Rechtsprechung sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Tatsachen, die sich auf einen bestimmten Gewerbebetrieb beziehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig sind, nach dem erkennbaren Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen und hinsichtlich derer der Betriebsinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse hat.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die beantragten Unterlagen betreffen den für die Erstellung der Plattform „einmalzahlung200“ vertraglich gebundenen Dienstleister, sind lediglich einem begrenzten Personenkreis und nicht öffentlich zugänglich. Das Unternehmen hat im Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 IZG LSA den Geheimhaltungswillen ausdrücklich erklärt. Es liegt auch ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung vor. Die Offenlegung dieser Informationen beeinträchtigt das Unternehmen im Wettbewerb. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine vollständige Offenlegung Auswirkungen auf die IT-Sicherheit hätte und zwar nicht nur auf die IT-Sicherheit der internen Systeme des Unternehmens, sondern auch der IT-Sicherheit der EPPSG-Plattform des Landes Sachsen-Anhalt.

Eine weitere Güterabwägung war aus den o.g. Gründen nicht zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 IZG LSA innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg, einzulegen oder zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

